

# Amtliche Anzeigen



des

Ercheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Telephon: Nr. 2953.

No. 3.

Samstag, den 9. Januar.

1904.

### Polizei-Verordnung

#### über Beförderung und Aufbewahrung verflüssigter Gase.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-E. S. 196) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-E. S. 1529) werden mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme der Rheinstraße von Bingen abwärts, folgende Vorschriften erlassen:

#### § 1.

Stark verdichtete oder verflüssigte Gase, als Kohlenäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd (Wohlgas), Acetylen, Grubengas, Sauerstoff, Wasserstoff, Leuchtgas u. s. w. dürfen nur in Behältern aus Schmiedeeisen, Flußeisen oder Gußeisen — Chlorkohlenoxyd außerdem auch in kupfernen Behältern — befördert und aufbewahrt werden, welche einer amtlichen Prüfung unterzogen worden sind und den Bestimmungen in § 2 entsprechen.

Die Prüfung der Behälter ist für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr, für Kohlenäure, Stickoxydul, Ammoniak, Grubengas, Sauerstoff, Wasserstoff, Leuchtgas und alle übrigen Gase alle 3 Jahre zu wiederholen. Die Wiederholung der Prüfungen in kürzeren Zeiträumen ist zulässig. Eine Überschreitung der Prüfungsfrist bis zu 3 Monaten ist nur zulässig für solche Behälter, welche in dieser Zeit lediglich zur Aufbewahrung benutzt werden.

In den Behältern für Acetylen dürfen Teile irgend welcher Art aus Kupfer, Messing oder sonstigen kupferhaltigen Legierungen nicht verwendet werden. Die Ventile müssen aus Stahl bestehen.

#### § 2.

##### Die Behälter müssen:

- a) bei jeder Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe in § 4 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, auszuhalten,
- b) soweit dies den Gebrauch nicht hindert, zum Schutze der Ventile fest aufgeschraubte Rappen tragen, welche aus dem gleichen Material, wie die Behälter selbst, hergestellt sind,
- c) mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert,
- d) an leicht sichtbarer Stelle — möglichst gegen Beschädigung geschützt — einen leicht lesbaren, dauerhaften Vermerk tragen, welcher die Firma des Fabrikanten oder Eigentümers des Behälters, die laufende Fabriknummer desselben und das Gewicht des leeren Behälters — einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens —, die zulässige Füllung in Kilogramm nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 und die Lage der amtlichen Prüfung angibt,
- e) die Behälter, sowie Absperrventile müssen mit einem zuverlässigen Normalgewinde versehen sein.

Die Vermerke über die Lage der amtlichen Prüfungen müssen durch Einschlagen eines amtlichen Stempels unmittelbar neben dem Datum beglaubigt sein.

Selbst die Behälter fest in Riffen verpackt sind, ist das Anbringen von Rappen zum Schutze der Ventile, sowie von Rollrängen nicht erforderlich.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Riffen befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff, verdichtetes Leuchtgas“ tragen.

#### § 3.

Bei den kupfernen Gefäßen für Chlorkohlenoxyd (Wohlgas) dürfen auch Schmelzblecherne Schutzklappen verwendet werden.

Sämtliche Behälter für Chlorkohlenoxyd dürfen anstatt mit Ventilen mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen jedoch so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht.

#### § 4.

Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:

- a) für flüssige Kohlenäure und Stickoxydul 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,84 Liter Fassungsraum des Behälters,
- b) für Ammoniak 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,86 Liter Fassungsraum des Behälters,
- c) für Chlor 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum des Behälters,
- d) für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 80 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,8 Liter Fassungsraum des Behälters,
- e) für flüssiges Acetylen 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 3,0 Liter Fassungsraum,
- f) für gasförmige Kohlenäure und für Grubengas das anderthalbfache desjenigen Druckes unter dem die Kohlenäure pp. steht,
- g) bei verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff und Leuchtgas, sowie bei anderen vorstehend nicht genannten verdichteten oder verflüssigten Gasen das Doppelte des Druckes, unter dem die Anlieferung zur Beförderung, bezw. die Aufbewahrung stattfinden soll.

Die vorgenannten Prüfungen dürfen nur von den von mir dafür bezeichneten Beamten oder Sachverständigen ausgeführt werden.

Ueber die Behälter, welche außerhalb des Regierungsbezirks hergestellt und in den Verkehr gebracht sind, werden die von den daselbst zuständigen Sachverständigen ausgestellten Bescheinigungen anerkannt.

#### § 5.

Gefäße mit gasförmiger Kohlenäure und Grubengas dürfen nur aufbewahrt und befördert werden, wenn ihr Druck 20 Atmosphären nicht übersteigt. Jeder derartige Behälter muß mit einer Öffnung, welche die Befichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn, einem Füll- bezw. Abblasseventil, sowie mit einem Manometer versehen sein.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas, sowie alle anderen nicht besonders genannten Gase dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nachfolgenden Zylindern aus Stahl oder Schmiedeeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Zentimeter innerem Durchmesser aufbewahrt oder befördert werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muß der Nachweis über den Druck seitens des Abfassers durch Anbringung eines richtig zeigenden Manometers erbracht werden.

Gefüllte Behälter mit Chlor, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd, welche seit mehr als Jahresfrist oder mit anderen gefüllten Behältern mehr als 3 Jahre lagern, müssen nach Anweisung der Polizeibehörde unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist entleert werden, wenn solches im sicherheitspolizeilichen Interesse notwendig erscheint.

#### § 6.

Ueber den Befund jeder Prüfung muß ein Zeugnis ausgestellt werden, welches außerdem die Firma des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer, das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, die zulässige Füllung in Kilogr. nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4, sowie das Datum nebst amtlichem Siegel oder Stempel und die Unterschrift des Sachverständigen enthält.

Dieses Zeugnis ist von dem Inhaber des Behälters auszubewahren und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen.

Dem Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, durch Bekanntmachung im Amtsblatte von der Ausstellung und Aufbewahrung solcher Zeugnisse zu erlauben, wenn bei denselben vom Sachverständigen über alle von ihm vorgenommene Prüfungen unter entsprechender Beobachtung der Vorschriften in Absatz 1 ein Garantie-Akte hinterlegt wird.

#### § 7.

Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, auch nicht der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder einer unmittelbar ausstrahlenden Feuerwirkung ausgesetzt werden.

Die Aufstellung oder Lagerung derselben darf nur in einer Entfernung von mindestens 2 Meter von Heizkörpern (Öfen u. s. w.) erfolgen.

#### § 8.

Das Lagern der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, Fuhrzeugen und solchen Wagen, wo Menschen verkehren, insbesondere auf den Lagerplätzen an den Güterbahnhöfen der Bahnhöfe und den Landungsbrücken der Dampfschiffe ist nur statthaft, wenn eine zeitartige Überdeckung der Behälter mit Segeltuch und dergleichen oder mit hölzernen Kästen stattfindet.

#### § 9.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Verkehrsmitteln, welche ganz oder teilweise zur Personenbeförderung dienen (Personen-Dampfschiffe, Straßenbahnen und dergleichen), ist verboten.

Fuhrwerke und Fuhrzeuge, mit welchen auch nur ein solcher Behälter befördert wird, dürfen — abgesehen von der zur Ablieferung an den Besteller nötigen Zeit — niemals ohne Bewachung bleiben.

#### § 10.

Wer verflüssigte oder verdichtete Gase verwenden will, muß hiervon vorher der Ortspolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll Anzeige erstatten.

#### § 11.

Zusicherhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften nicht härtere Strafen vermerkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

#### § 12.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft. Die bisherige Verordnung vom 1. Februar 1884 wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 27. August 1903.

Der Königliche Regierungs-Präsident.  
J. B. von Sigmel.

#### Anweisung

zur Ausführung der Polizei-Verordnung vom 27. August 1903 zur Beförderung und Aufbewahrung verflüssigter Gase.

#### A. Sachverständige.

Als Sachverständige zur Vornahme der in den §§ 1, 2 und 4 der Polizei-Verordnung vom 27. August 1903 bezeichneten Prüfungen und der durch die Bestimmungen unter 44, 44a und 45 der Anlage B zu § 50 B. L. der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1889 bezw. 8. Januar 1902 vorgeschriebenen Prüfungen, sowie zur Abgabe der darüber auszustellenden Bescheinigungen werden bezeichnet:

- a) die Königlichen Gewerbeinspektoren und deren Assistenten innerhalb ihrer Amtsbezirke;
- b) die mit der Dampfesselüberwachung im staatlichen Auftrage betrauten Ingenieure innerhalb des Bezirks ihres Dampfesselüberwachungsvereins;
- c) die von mir durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt bezeichneten Personen innerhalb des daselbst angegebenen Bezirke.

Hierbei werden in Zukunft in der Regel nur solche Ingenieure in Betracht kommen, welchen die Berechtigung zur Vornahme von ersten Wasserdruckproben der Dampfessel verliehen ist.

Nur für diejenigen Kreise, in welchen ein Bedürfnis dazu vorliegt, sind besondere Sachverständige zu bestellen. Die Bestellung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Wer seine Zulassung als Sachverständiger beantragen will, hat sich an den zuständigen Landrat bezw. Polizei-Präsidenten zu wenden, welcher die Bedürfnisfrage feststellt und den Antrag mit zur Entscheidung vorlegt. Sobald der Antrag genehmigt ist, fertigt die Behörde, für deren Bezirk der Sachverständige bestellt werden soll, eine Bescheinigung aus, in welcher ausdrücklich die jeweilige Widerruflichkeit derselben ausgesprochen sein muß.

Der Sachverständige erhält gegen Entrichtung der Stempelfosten die Bescheinigung ausgedrückt und wird von der Bescheinigungsbehörde gemäß § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und 1. Juli 1883 berechtigt. Er darf jedoch seine Beweismittel erst ausüben, nachdem die Bescheinigungsbehörde auf seine Kosten eine Bekanntmachung über seine Bescheinigung im Amtsblatt veröffentlicht hat.

Die Namen der bisher bestellten und noch in Tätigkeit befindlichen Sachverständigen (A a) sind in Anlage A enthalten.

#### B. Ausführung der Prüfungen.

Die Wasserdruckprobe ist in gleicher Weise wie bei den Dampfesseln bezw. Dampfmaschine auszuführen.

Die zu untersuchenden Gefäße sind völlig mit Wasser zu füllen und mit der Druckprobe fest zu verbinden.

Vor Beginn der Druckprobe hat der Sachverständige persönlich die Nummer des Gefäßes, den Tag der letzten Prüfung und die Angaben über das Gewicht des leeren Gefäßes und den Inhalt desselben nachzusehen. Zur Ausführung der Prüfung ist der Druck langsam bis zu der vorgeschriebenen Höhe zu steigern und hier mindestens 2 Minuten zu erhalten. Innerhalb dieser Zeit darf kein erheblicher Rückgang des Manometers stattfinden. Durch Herunterfahren mit der Hand und Nachsehen der vorher sorgfältig abgetrockneten Gefäße ist festzustellen, ob Wasser in feinen Tropfen durch die Wandungen dringt. Sowie dies der Fall ist oder Formveränderungen des Gefäßes festgestellt werden, ist dasselbe zu beanstanden.

Zugleich mit der Druckprobe ist die Richtigkeit der Angaben über das Gewicht der leeren Gefäße und den Inhalt durch Nachwiegen der leeren und der mit Wasser völlig gefüllten Gefäße festzustellen. Diese Prüfung ist mindestens bei 10 vom Hundert der zu untersuchenden Gefäße auszuführen.

Der Zeiger der zu untersuchenden Gefäße oder Derjenige, auf dessen Antrag die Untersuchung erfolgt, hat eine Druckpumpe mit mindestens zwei auf der Druckseite montierten, richtig gehenden Manometern, die bis 500 Atmosphären zeigen, nebst den erforderlichen Arbeitskräften zu stellen. Der richtige Gang der Manometer ist durch den Sachverständigen tunlichst vor Beginn jeder Untersuchung, mindestens aber einmal in jedem Monat durch Vergleichung mit dem eigenen Kontrollmanometer festzustellen. Ueber jede dieser Revisionen der Manometer sind Bescheinigungen von dem Sachverständigen auszufertigen und mindestens ein Jahr auszubewahren.

Das zur Untersuchung notwendige Kontrollmanometer müssen die Sachverständigen auf ihre Kosten beschaffen. Dasselbe ist, sobald der Zeiger nicht mehr auf 0 zurückgeht, mindestens aber alljährlich, durch eine zuverlässige Fabrik nachzuprüfen.

Die Sachverständigen haben auch darauf zu achten, daß sowohl die Behälter als auch die Absperrventile und Gewindehaken mit zuverlässigen Normalgewinden versehen sind. Die Stempel, welche zur Abtimpelung der gepörschten Gefäße verwendet werden, enthalten den Buchstaben W. nebst zwei Sternen in einem runden Kreis von 11 Millimeter Durchmesser. Dieselben werden auf Kosten des betreffenden Sachverständigen durch die Regierung beschafft. Die bisher benutzten Stempel mit dem Zeichen R. W. werden bis zum 31. Dezember 1903 weiterbenutzt.

Das Einschlagen des amtlichen Stempels hat erst nach beendeter Prüfung und unmittelbar neben dem Datum zu erfolgen. Die früheren Einschläge der Stempel und Prüfungsstempel dürfen nicht entfernt werden.

Die Späteren sind daneben oder darunter zu legen.

Die Sachverständigen haben die Stempel unter Verchluss zu halten und sind für mißbräuchliche Benutzung verantwortlich. Andere Stempel, als die zugewiesenen, dürfen nicht benutzt werden. Unbrauchbar gewordene Stempel sind zurückzugeben. Wenn die Beweismittel eines Sachverständigen erlischt oder zurückgenommen wird, so sind die noch brauchbaren Stempel von seinem Nachfolger gegen Erstattung der Kosten zu übernehmen.

Die ausgeführten Prüfungen sind in ein Verzeichnis einzutragen, aus dem mindestens die Fabriknummer, der Verwendungszweck und das Datum der Prüfung ersichtlich sein muß.

#### C. Gebühren.

Die Prüfungsgebühr beträgt:

- a) für die Prüfung von Gefäßen mit nicht mehr wie 30 Liter Inhalt:
  1. für 1—50 Gefäße 10 Mk.,
  2. für jedes weitere Gefäß 0,20 Mk.,
- b) für die Prüfung von Gefäßen mit mehr wie 30 Liter Inhalt:
  1. wenn die Summe des Inhalts der einzelnen Gefäße bis zu 1000 Liter beträgt, 10 Mk.,
  2. für jedes weitere Liter Inhalt 0,01 Mk.

Neben diesen Gebühren sind die wirklich verauslagten Fuhrkosten zu vergüten.

Falls bei der Prüfung der Gefäße eine brauchbare Druckpumpe mit Manometer nicht zur Verfügung gestellt werden kann, so sind die für die Entleerung und Herbeischaffung einer Druckpumpe entstandenen Unkosten dem Sachverständigen zurückzuerstatten.

Wiesbaden, den 27. August 1903.

Der Königliche Regierungs-Präsident.  
J. B. von Sigmel.

#### Verzeichnis

der noch in Tätigkeit befindlichen Sachverständigen. (A a der Anweisung.)

Nr.	Namen	Stand	Wohnort	Für welchen Bezirk, Bereich pp.
1	Beelen	Eivilingenieur	Oberlahnstein	Für den Oberlahnsteiner und die Rheinischen Kohlenäurewerke in Oberlahnstein.
2	Rehler	Maschinenfabrikant	Frankfurt a. M.	Für den Kreis St. Goarshausen.
3	Rämpf	Maschinenfabrikant	Frankfurt a. M.	Für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M.
4	Ph. Marg	Spengler und Installateur	Ködelheim	Für das Kohlenäurewerk der Gewerkschaft Wabell in Ködelheim.
5	Spemaler, Jakob	—	Lg.-Schwalbach	Für den Unterlahnsteiner Kreis.

Vorstehende Polizei-Verordnung nebst Anweisung u. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Wiesbaden, den 15. September 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Landrates des Kreises Limburg vom 5. d. M. ist die Feilber in Wärges unterhaltene Verpflegungsfabrikation am 15. Oktober d. J. aufgehoben worden...

Wiesbaden, den 31. Dezember 1903.

Der Polizeipräsident: v. Schena.

Verdingung.

Die Auskofferung des Gleises Erbach bis Oestrich-Winkel und der gleichzeitige Einbau v. rund 5000 cbm Bettungseisenblech soll vergeben werden...

Wiesbaden, den 4. Januar 1904.

Ag. Eisenb.-Betriebs-Inspektion 2.

Bekanntmachung.

Infolge Beschlusses des Landesrats soll für das Rechnungsjahr 1903 zum Rindvieh-entschädigungsfonds für Lungenseuche, milch- oder rauchbrandkrankes Rindvieh die fünffache Abgabe von 25 Pf. für jedes Stück Rindvieh am 20. Februar d. J. erhoben werden.

Die Offenlegung des Rindviehbestandsverzeichnisses erfolgt in der Zeit vom 11. Januar 1904 bis 25. Januar 1904 in den Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 46.

Die Befugnisse von abgabepflichtigen Tbiere werden erloscht, Einsicht von dem Verzeichnisse nehmen und Anträge auf Berichtigung desselben stellen zu wollen.

Wiesbaden, den 6. Januar 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 17. August 1900 betr. die Acciseamtliche Behandlung des von jagdberechtigten Personen erlegten Wildes wird hiermit aufgehoben...

1. Alles nach Gewicht zu verachtende Wild (Hirch, Rehe und Wildschweine) ist ausnahmslos bei der Einfuhr in den Stadtbereich...

2. Das nach Stücken accisepflichtige Wildpret und Wildgabel, welches von jagdberechtigten, in Wiesbaden wohnhaften Personen selbst erlegt und hier eingebracht wird...

3. Das auf anderem Wege von in Wiesbaden wohnhaften jagdberechtigten Personen selbst eingeführte nach Stücken zu verachtende Wild braucht nicht sofort vorgeführt und verabgibt zu werden...

4. Für das hierauf unter Benutzung des Scheines angemeldete Wild findet monatliche Erhebung der Accise derart statt, daß dem Anmelder eine Acciseanforderung für das im Laufe eines Kalendermonats angemeldete Wild zu Anfang des folgenden Monats ausgestellt wird.

Wer eingebrachtes Wild weder sofort vorgeführt und verabgibt, noch formularmäßig, wie unter 2 und 3 oben angegeben, anmeldet, wird wegen Defraudation nach § 28 der Accise-Ordnung bestraft.

Wiesbaden, den 4. August 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Dienstherrenschaft machen wir bekannt, daß jeder Dienstbote, der auf das Abonnement seiner Dienstherrenschaft in diesseitigen Krankenhause verpflegt werden soll...

Wiesbaden, den 1. Januar 1904.

Stadt. Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan über die Erweiterung der Frankfurterstraße, von der Gärtnerei Schöben bis zur Gemarkungsgrenze, hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten...

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen x., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 29. Dezbr. 1903 beginnenden bis einschließlich mit dem 26. Januar 1904 endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1903.

Der Magistrat.

Verdingung.

Die künftige Abnahme des sich im Rechnungsjahre 1904 ergebenden Bruch-, Guß- und Schmiedeeisens soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit der entsprechenden Aufschrift versehenen Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 19. Januar 1904, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 14 Tage. Wiesbaden, den 29. Dezember 1903. Stadtbauamt, Abteilung für Canalisationswesen.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 31. Dezember bis 6. Januar.

Table with columns: Viehgattung, Waren aufgetrieben, Qual., Preise, von - bis. Rows include Käsen, Käse, Schweine, Rindfleisch, Lammfleisch.

Wiesbaden, den 6. Januar 1904. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Stamm- und Brennholz-Versteigerung.

Montag, den 11. Januar d. J., Morgens 10 1/2 Uhr, wird in dem Leuzhahner Gemeindefeld nachverzeichnetes Gehölz versteigert.

District 15 Dell:

- 4 Eichen-Stämme mit 8,10 Festmeter, 8 Raummeter Eichen-Scheit- u. Knüppelholz, 37 Buchen-Scheit, 4 Knüppel, 560 Stück Wellen.

District 2 Weiden:

- 36 Raummeter Buchen-Scheitholz, 37 Knüppel und Wellen, 755 Stück Wellen. F 317

Leuzbahn, den 5. Januar 1904. Der Bürgermeister.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Marktkirche. Sonntag, den 10. Januar. (1. u. Epiph.) Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Vfr. Franke. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Schäfer.

Bergkirche. Sonntag, den 10. Januar. (1. u. Epiph.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hülfspr. Oberling. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Diehl.

NB. Die Kollekte ist für die Weidenmission bestimmt.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Beesenmeyer. Amtswoche. Taufen und Trauungen: Vfr. Diehl. Beerdigungen: Vfr. Beesenmeyer.

Ringkirche.

Sonntag, den 10. Januar. (1. u. Epiph.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hülfspr. Schäfer. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Friedrich. Die Kollekte ist für die Weidenmission bestimmt.

Kapelle des Paulinenstifts.

Sonntag, den 10. Januar (1. S. u. Epiph.), vormittags 9 Uhr: Hauptgottesdienst. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Dienstag, nachmittags 3 1/2 Uhr: Nähverein. Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2.

Sonntag, vorm 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung junger Mädchen. (Sonntagverein.) Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Montag, den 11. Januar, abends 8 Uhr Vortrag. Herr Vfr. Cordes aus Frankfurt a. M. wird über das Thema sprechen: Ist in unserer Zeit christliches Gemeinleben möglich? Jeden Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Gemeinshausstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Freier Verkehr. Abends 8 1/2 Uhr: General-Versammlung. Tagesordnung: Vorstandswahl, Aufnahme von Mitgliedern, Besprechung über die Kaiser Geburtstagfeier und Verschiedenes.

Montag, abends 9 Uhr: Gesangsstunde. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Solanenprobe. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechungsstunde. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Jugendverein.

Sonntag, nachm. 4 Uhr: Generalversammlung. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Christlicher Verein junger Männer.

Vereinshaus: Bleichstraße 3, 1. Sonntag, nachmittags von 3 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft und Solanenversammlung. Montag, abends 9 Uhr: Mittwörter-Versammlung. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abt.

Donnerstag, abds. 9 Uhr: Solanenschor-Probe. Freitag, abends 9 Uhr: Geell. Zusammenkunft. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-6 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergstrassen-Gemeinde: Nachm. 4 1/2-7 Uhr.

Dienstag, den 12. Januar, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde des Herrn Vfr. Grein.

Versammlungen

im Gemeindefaal des Pfarrhauses, An der Ringkirche 3.

Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Sonntag, nachm. 4 1/2-7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagverein).

Montag, abends 8 Uhr: Versammlung konfirmierter Mädchen. Vfr. Nisch. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Vfr. Nisch. Jedermann ist herzlich eingeladen.

Mittwoch, nachm. 3-6 Uhr: Arbeitsstunden des Nähvereins. Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Probe des Ringkirchenchors.

Donnerstag, nachm. 3 Uhr: Arbeitsstunde des Suftab-Adolf-Frauen-Vereins. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Versammlung konfirmierter Mädchen von Vfr. Dieber.

Katholische Kirche.

Am 8. Dezember d. J. wird das 50-jährige Jubiläum der Verkündigung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis Mariä gefeiert. Zur Vorbereitung ist nach bischöflicher Verordnung am 8. eines jeden Monats, also zum erstenmal am Freitag Abend 6 Uhr Muttergottesandacht (686).

1. Sonnt. nach Erscheinung des Herrn. 10. Januar. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Erste hl. Messe um 6, zweite 7, Militärgottesdienst (Amt) 8, Kindergottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 9, Hochamt mit Predigt 10, letzte hl. Messe mit Predigt 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit Andacht (603). 4.30 Uhr Andacht für die Mitglieder des 3. Ordens im Hospiz zum hl. Geist.

An den Wochentagen sind die hl. Messen um 6.30, 7.10, 7.40 (Schulmesse) und 9.20 Uhr. Samstag nachmittags 4 Uhr Salve. Abendläuten 6 Uhr.

Gelegenheit zur Beichte ist am Samstag von 4-7 und nach 8 Uhr, sowie am Sonntag morgen von 6 Uhr an.

Maria-Hilf-Kirche.

Frühmesse und Gelegenheits zur Beichte 6.20, zweite hl. Messe 8, Kindergottesdienst (Amt) 9, Hochamt mit Predigt 10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit Andacht. An den Wochentagen sind die hl. Messen um 7, 7.45 und 9.15 Uhr. 7.45 Uhr sind Schulmessen. Donnerstag Morgen 7 Uhr hl. Messe in der Schwefelhauskapelle. Samstag 4 Uhr Salve, 4-7 Gelegenheit zur Beichte.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 10. Januar, vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt. Wieder: No. 4, 7, 8, 36. B. Krimmel, Vfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelheidsstraße 23. Sonntag, den 10. Januar (1. S. u. Epiph.), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Vfr. W. Jäger.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 86, Hth. Sonntag, den 10. Jan., vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt über Römer 12, 1-5. Thema: Blicke Übergabe. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Predigt über Joh. 7, 44-46. Thema: Die Innerlichkeit der Beseelung Jesu. Die Innerlichkeit der Beseelung Jesu. Die Innerlichkeit der Beseelung Jesu.

Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund und Singstunde. J. Schmeißer, Prediger.

Sapfisten-Gemeinde, Oranienstr. 54, Hth. Bt. Sonntag, den 10. Januar, vorm. 1/10 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. 5 1/2 Uhr: Jungfrauen-Erbarmungsstunde.

Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Übung des Gesangsvereins. Vrediger G. Karbinsky.

Apostolische Gemeinde. Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. St. (Gewerbehalle). Sonntag, den 10. Januar, vormittags 10 Uhr: Gottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freundlich eingeladen ist. Freitag, 15. Jan., abends 8 Uhr: Gottesdienst.

Heilsarmee, Frankenstraße 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst. Samstag, abends 5 Uhr: Abendgottesdienst. Sonntag, vormittags 11 Uhr: Heil. Messe. Mittwoch (Silvester), abends 5 Uhr: Abendgottesdienst. Donnerstag (Neujahr), vormittags 11 Uhr: Heil. Messe. Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Dampfer-Fahrten. Hamburg-Amerika-Linie. F 830 (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 9./1. Postd. Graf Waldersee, 16./1. Postd. Belgravia, 16./1. Schnellpd. Augusto Victoria, 23./1. Schnellpd. Blücher, 30./1. Postd. Pennsylvania, 6./2. Postd. Patricia, 13./2. Schnellpd. Moltke, 20./2. Postd. Pretoria, 27./2. Postd. Graf Waldersee, 5./3. Schnellpd. Blücher, 12./3. Postd. Pennsylvania, 17./3. Schnellpd. Moltke. Nach Boston: 17./1. Postd. Silvia. Nach Baltimore: 17./1. Postd. Silvia. Nach Philadelphia: 10./1. Postd. Assyria, 21./1. Postd. Adria. Nach Westindien: 9./1. Postd. Choruskia, 12./1. Postd. Scotia, 16./1. Postd. Helvetia. Nach Mexico: 20./1. Postd. Hispania, 28./1. Postd. Prinz Aug. Wilh. Nach Neworleans: 10./1. Postd. Themisto. Nach Ost-Asien: 8./1. Postd. Brigavia, 20./1. Postd. Saxonica, 25./1. Postd. Nicomedia. 30./1. Postd. Suevia. Nach Manila, Port Arthur u. Wladivostok: 15./1. Postd. Canada.

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glöcklich Wilhelmstraße 60.) F 833 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: 8.-D. „Kronp. Wilh.“ nach Bremen, 5. Jan. 10 Uhr vorm. von New York. 8.-D. „Hohenzollern“ nach Genua, 5. Jan. 2 Uhr nachm. von New York. D. „Oldenburg“ nach Bremen, 4. Jan. 8 1/2 Uhr nachm. in Bremerhaven. D. „Cassel“ nach New York, 4. Jan. 12 Uhr mittags Lizard passiert. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Mainz“ nach Bremen, 6. Jan. Dungeness passiert. D. „Bonn“ nach Antwerpen, Bremen, 5. Jan. in Lissabon. D. „Pfalz“ nach Vigo, South., Antw., Bremen, 5. Jan. von Funchal. D. „Coblenz“ nach Bremen, 5. Jan. von Newport News. D. „Aachen“ nach Lissabon, Rotterdam, Antwerpen, Bremen, 5. Jan. von Bahia. D. „Erlangen“ nach La Plata, 6. Jan. von Vigo. D. „Wittekind“ nach La Plata, 4. Jan. in Antwerpen. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Prußen“ nach Bremen, 5. Jan. in Bremerhaven. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Bremen, 5. Jan. in Bremerhaven. D. „Prinz Heinrich“ nach Hamburg, 5. Jan. in Genua. D. „Kiautschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Hamburg, 4. Jan. in Hongkong. D. „Seydlitz“ nach Ost-Asien, 5. Jan. in Genua. D. „Königin Luise“ nach Bremen, 5. Jan. in Genua. D. „Zieten“ nach Australien, 6. Jan. von Fremantle. D. „Friedr. d. Große“ nach Australien, 4. Jan. von Suaz. D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Australien, 6. Jan. von Bremerhaven.

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden

vom Monat Dezember 1903. (Mitgeteilt von dem Stationsvorstand Gd. Lampe.)

Large table with columns for Luftdruck, Lufttemperatur, Absolute Feuchtigkeit, Relative Feuchtigkeit, Bewölkung, Niederschlag, Zahl der Tage mit Regen, Zahl der Wind-Beobachtungen mit Windstärke.